

§ 6

(1) Jedem Abstimmungsgebiet steht ein Abstimmungsleiter vor.

(2) Abstimmungsleiter sind:

für die Republik

der Minister des Innern der Republik,

für den Bezirk

der Vorsitzende des Rates des Bezirkes,

für den Kreis

der Vorsitzende des Rates des Kreises,

für den Stadtkreis

der Oberbürgermeister, als Vorsitzender des Rates der Stadt,

für den Stadtbezirk

der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes,

für die Stadt und Gemeinde

der Bürgermeister.

§ 7

(1) Für jedes Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuß gebildet, und zwar:

für die Republik

durch die Regierung der Republik,

für den Bezirk

durch den Rat des Bezirkes,

für den Kreis

durch den Rat des Kreises,

für den Stadtkreis

durch den Rat des Stadtkreises,

für den Stadtbezirk

durch den Rat des Stadtbezirkes,

für die Stadt und Gemeinde

durch den Rat der Stadt bzw. den Rat der Gemeinde.

(2) Der Abstimmungsausschuß besteht aus:

a) dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden,

b) seinem Stellvertreter,

c) in der Regel sieben Abstimmungsberechtigten als -Beisitzern,

d) einem nichtstimmberechtigten Schriftführer.

(3) Der Abstimmungsausschuß wird vom Abstimmungsleiter einberufen. Der Abstimmungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters.

§ 8

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Abstimmungsbezirken. Jede Gemeinde, jede Stadt und jeder Stadtbezirk bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk.

(2) Soweit erforderlich, haben die Abstimmungsleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Ein Abstimmungsbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Für die Festlegung

der Abstimmungsbezirke ist der Abstimmungsleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde verantwortlich.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Abstimmungsberechtigten können selbständige Abstimmungsbezirke gebildet werden.

(4) Die Angehörigen von Einheiten der Volkspolizei stimmen in besonderen Abstimmungsbezirken ab. Die Aufstellung von Abstimmungslisten, Bildung von Abstimmungsbezirken, Bestimmung der Abstimmungsleiter, Bildung der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände regelt der Minister des Innern. Der Minister des Innern regelt gleichfalls die Möglichkeit der Abstimmung mit Stimmscheinen für Angehörige der Volkspolizei.

§ 9

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem nichtstimmberechtigten Schriftführer.

(2) Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers bzw. Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Der Abstimmungsvorstand leitet die Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(4) Der Abstimmungsvorstand tritt auf Einladung durch den Vorsteher an jedem Abstimmungstage zu Beginn der Abstimmungshandlung im Abstimmungsraum zusammen.

(5) Der Abstimmungsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, bei denen sich der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

(1) Die Abstimmung erfolgt nach Abstimmungslisten, die unter Verantwortung der Abstimmungsleiter der Städte, der Stadtbezirke und Gemeinden aufzustellen und vom 12. Juni bis einschließlich 26. Juni 1954 in ortsüblicher Weise auszulegen sind. Für Jugendliche vom 16. bis zum 13. Lebensjahr sind besondere Abstimmungslisten anzulegen. Näheres bestimmt der Abstimmungsleiter der Republik.

(2) Soweit mehrere Abstimmungsbezirke gebildet werden, ist die Abstimmungsliste in jedem Abstimmungsbezirk aufzustellen.

(3) Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, wo er in die Abstimmungsliste eingetragen ist; das gilt nicht für Inhaber eines Stimmscheines. Der Inhaber eines Stimmscheines kann in jedem Abstimmungsbezirk der Deutschen Demokratischen Republik abstimmen.

(4) Die Abstimmungsberechtigten erhalten vom Vorsitzenden des Stadtbezirkes oder vom Bürgermeister als Abstimmungsleiter einen Stimmschein, wenn sie an den Abstimmungstagen verhindert sind, ihre Stimme in ihrem zuständigen Abstimmungsbezirk abzugeben.